# Dreiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Chemiefasern

vom 05.09.1984

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Produktion von Polyacrylnitril, Polyamid, Polyester sowie aus der Verarbeitung dieser Produkte zu Fasern stammt.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

### 2. Mindestanforderungen:

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Herstellung von Polyamid- und Polyesterfasern

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | Stichprobe | 2-Stunden Mischprobe | 24-Stunden Mischprobe |
| Absetzbare Stoffe | ml/l | 0,3 | - | - |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | mg/l | - | 140 | 100 |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) | mg/l | - | 30 | 20 |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF |  | - | 2 | 2 |

2.1.2 Herstellung von Polyacrylnitrilfasern

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | Stichprobe | 2-Stunden Mischprobe | 24-Stunden Mischprobe |
| Absetzbare Stoffe | ml/l | 0,3 | - | - |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | mg/l | - | 750 | 700 |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) | mg/l | - | 50 | 45 |
| Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF |  | - | 3 | 2 |

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

 Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
von der abgesetzten Probe: DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in
5 Tagen (BSB5) von der abgesetzten Probe: DEV H 5a 2 (4. Lieferung, 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit
 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor
GF von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38412 - L 20 (Ausgabe Dezember 1980)

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für die Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Ein in Nummer 2.1 für die Fischgiftigkeit bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

 Wird in einer Einzelprobe ein für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegter Wert überschritten, so kann bei den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.[[1]](#footnote-1)

1. unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H 2-2/3 (Ausgabe Juli 1980) [↑](#footnote-ref-1)